

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

Hamburg, 7. Januar 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2468

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

[## Stellungnahme](http://www.bdew-norddeutschland.de</p></div><div data-bbox=)

Mehrwertsteuer- ermäßigung auf Gas und Fernwärme beibehalten

Antrag der Landtagsfraktion des SSW
DS 20/1459

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Zunächst bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland beim Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Möglichkeit, zum Antrag „Mehrwertsteuerermäßigung auf Gas und Fernwärme beibehalten“ Stellung nehmen zu können.

Vorweggestellt möchten wir festhalten, dass die Preisbremsen sowie die Mehrwertsteuersenkung auf Energie in den vergangenen Monaten einen wichtigen Beitrag geleistet haben, insbes. finanzschwache Haushalte in der Energiekrise vor einer Kostenüberlastung zu schützen und gesamtgesellschaftliche Unsicherheiten zu reduzieren. Hier nahmen und nehmen die schleswig-holsteinischen Energieversorger Ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr, die damit verbundenen Prozesse bestmöglich und zeitnah umzusetzen. Bei allen Diskussionen zur Fortführung oder der Einführung neuer Kompensationsmechanismen möchten wir aber darauf hinweisen, dass Energieversorgungsunternehmen sowie Kundinnen und Kunden gleichermaßen Planungssicherheit und Transparenz über die Ausgestaltung der Maßnahmen brauchen. Die Energieversorger haben mit der Umsetzung der Entlastungspakete innerhalb sehr kurzer Fristen, ein hohes Engagement gezeigt – auch und gerade vor dem Hintergrund, dass sie bei der operativen Umsetzung der Kompensationsmechanismen Aufgaben übernommen haben, die normalerweise in der sozialpolitischen Verantwortung des Staates liegen. Die Energieversorgungsunternehmen erwarten daher, dass in politischen Entscheidungen die energiewirtschaftlichen Gegebenheiten zukünftig stärker berücksichtigt und verbindliche Aussagen so rechtzeitig getroffen werden, dass eine rechtssichere Umsetzung möglich gemacht werden kann. Nur so können die Maßnahmen effektiv umgesetzt und gleichzeitig Irritationen bei Endkunden vermieden werden.

Zum Antrag der Fraktion des SSW sowie den erweiterten Fragestellungen der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zur Reduktion der Mehrwertsteuer auf Gas und Wärme:

Grundsätzlich stellt sich die Situation ggü. dem Zeitpunkt der Erarbeitung des zu kommentierenden Antrages mittlerweile verändert dar: Während das Auslaufen der Energiepreisbremsen bereits zum Jahresende 2023 erfolgt, ist mit der Beendigung der Mehrwertsteuerreduktion voraussichtlich Ende Februar (im Falle des Beschlusses zur Anpassung von §28 5, 6 UstG) oder Ende März 2024 zu rechnen.

Der BDEW befürwortet dabei klar die vorgesehene Fortführung der temporären Mehrwertsteuersenkung über den Jahreswechsel hinaus bis zum Ende der Heizperiode.

Insgesamt hatte sich der BDEW aber für eine anderslautende Regelung eingesetzt: Es wäre sinnvoll gewesen, die temporäre Mehrwertsteuersenkung für Gas und Wärme gemeinsam mit den Preisbremsen auslaufen zu lassen, um unnötigen zusätzlichen Aufwand für die EVU durch umfassende Kundeninformationen über Preisänderungen zu vermeiden. Ein Auslaufen zum 31. März 2024 hätte die Kundinnen und Kunden in der laufenden Heizsaison weiterhin vor

hohen Preisen geschützt und die Nachvollziehbarkeit der Änderungen in der Entlastungssystematik erhöht.

Energierichtlich definierte Fristen und Marktprozesse sollten auch zukünftig bei unterschiedlichen, krisenbedingten und temporär eingesetzten Kompensationsmechanismen stärker durch den Gesetzgeber berücksichtigt werden, wobei diese zukünftig aber ohnehin in der Umsetzung wieder stärker in staatlicher Verantwortung stehen sollten (s.u.).

Bzgl. der mit dem Antrag verbundenen Frage, wie energiepolitisch auf höhere Preisniveaus bei den Energieträgern auch längerfristig reagiert werden kann, möchten wir auf unsere Ausführungen zu Kompensationsmechanismen verweisen.

Zu Kompensationsmechanismen für Belastungen der Energie-/ insbes. Gaspreise:

Bei der laufenden Diskussion zu geeigneten Kompensationsmechanismen ist es aus Sicht des BDEW von Bedeutung, konkrete Eingriffe in die Preisbildung und die Abwicklung über die Energieversorger zu vermeiden. Die aktuelle Situation ist dabei nicht der richtige Ausgangspunkt, Marktmechanismen der Preisbildung für Strom und Gas grundsätzlich zu verändern oder auszusetzen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Verunsicherungen und ggf. weiter steigenden Kosten. Kurzfristig sollte der Fokus eher auf Einmalzahlungen, sozialpolitischen Maßnahmen und der klaren Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien liegen.

Als elementarer Kompensationsmechanismus für die Bürgerinnen und Bürger sollte das im Koalitionsvertrag angekündigte Klimageld eingeführt werden, um die CO₂-Bepreisung zu flankieren. Dieses stellt ein faires Entlastungsinstrument dar, da einkommensschwache Haushalte in Relation stärker entlastet würden.

Mit dem am 15.12.2023 im Bundestag und im Bundesrat beschlossenen Haushaltsfinanzierungsgesetz (HFinG) wurde u.a. das Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) novelliert, mit dem der Gesetzgeber auf den ursprünglichen Anpassungspfad der CO₂-Bepreisung zurückkehrt. Das Klimageld als soziale Entlastungskomponente findet hier jedoch nach wie vor keine Berücksichtigung. Hier regen wir an, dass das Land Schleswig-Holstein sich auf Bundesebene entsprechend dafür einsetzt, das Klimageld schnellstmöglich einzuführen.

Darüber hinaus muss es auch weiterhin in erster Linie die Aufgabe der Sozialpolitik sein, sozial schwache Haushalte gezielt zu unterstützen. Dies beinhaltet u.a. die Anhebung der Fördersätze gem. SGB XII, Heizkostenzuschüsse, Kinder-/Wohngeld oder Einmalzahlungen. Der Energieversorger hat hierbei nicht die Aufgabe, hoheitliche Aufgaben wie die Preisbremsen organisatorisch selbst umzusetzen, sondern muss wieder stärker die Gelegenheit haben, sich auf seine energiewirtschaftlichen Kernaufgaben und die anstehenden, herausfordernden Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung zu konzentrieren.

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2022 hat die Rechtsgrundlage geschaffen, um sozialpolitische Maßnahmen als zielgenaue Direkttransfers an – insbesondere bedürftige – Haushalte zu ermöglichen: so könnte z.B. das Klimageld zukünftig durch Nutzung der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) in Verbindung mit den Kontodaten der Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden.

Zur Perspektive der Netzentgeltsystematik:

Fraglos nimmt der Norden Deutschlands beim Ausbau der Erneuerbaren Energien eine führende Rolle ein, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt regional u.a. zu im Bundesdurchschnitt überproportional hohen Belastungen mit Netzentgelten führt. Das ist nicht gerecht und birgt die Gefahr, die Akzeptanz der Energiewende in den betroffenen Regionen zu verlieren.

Der BDEW befürwortet es daher, dass die bestehende Netzentgeltsystematik im Hinblick auf Anwendungsbereiche und erforderliche Handlungsbedarfe überprüft wird. Hierzu hat jüngst die Bundesnetzagentur (BNetzA) Eckpunkte für eine gleichmäßigere Verteilung von Mehrkosten aus der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgelegt. Die seitens der BNetzA vorgeschlagene Umwälzung der Mehrkosten ist sachgerecht, weil sie Netzbetreiber und damit letztlich auch die Kundinnen und Kunden in Regionen mit einem besonders hohen Erneuerbaren-Ausbau finanziell entlasten würde. Besonders positiv hervorheben möchten wir, dass bei der Wälzung eine schnelle und praxissichere Umsetzung im Fokus steht, was u.a. pauschalen Ansätze und Abwicklungsfragen betrifft. Es müssen jedoch noch einige Detailfragen geklärt und entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt durch den BDEW bewertet werden – z.B. bedarf es klarer Vorkehrungsmaßnahmen, um eine volkswirtschaftlich unvorteilhafte kleinteilige Aufteilung bestehender Netze mit dem Ziel einer regionalen Netzentgeltoptimierung zu vermeiden.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Punkte freuen und sind gerne für mögliche Nachfragen erreichbar.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer
Telefon: 040 284114-40
Birkholz@bdew-norddeutschland.de